

Tbilisi - Berlin



Journal

Netzwerk Ost-West
29.07. - 11.08.2011

© Katja Eckoldt & Laura Hermsdorf

Inhalt

	Seite
Personen	3
Vorwort	4-5
Tagesberichte	6-26
1.+ 2. Tag: Auf geht's nach Georgien!	6-7
3. Tag: Es wird nass!	8-9
4. Tag: Batumi und Mitternachtstorte!	10-11
5. Tag: Über Rüsselelefanten und eine Party mit Enrique!	12-13
6. Tag: Georgiens Verfassungsgericht!	14
7.+ 8. Tag: Der letzte Tag in Georgien!	15-16
9. Tag: Sightseeing in Berlin und Besuch des Deutschen Bundestages!	17-18
10. Tag: Leipzig und der Besuch des Bundesverwaltungsgerichts!	19-20
11. Tag: Besuch der JVA Tegel!	21
12. Tag: Segway-Trainingskurs und Besuch der georgischen Botschaft!	22-23
13.+ 14. Tag: Erneuter Besuch der JVA Tegel und Abschied der Georgier!	24-26
Seminararbeiten	27-43
• Die Begründung der Strafbarkeit des Hintermannes beim vollverantwortlich handelnden Vordermann - Darstellung und Kritik	27
• Organisierte Kriminalität - Die Täterschaft des Hintermannes	28-29
• Zur Frage des Rückwirkungsverbot - Theorie und Praxis	30-31
• Die Formen der Pflichtverletzung im Strafrecht: Fahrlässigkeit und Unterlassen	32-33
• Die goldene Brücke in die Straffreiheit - Probleme beim Rücktritt vom Versuch	34-35
• Der (zufällige) Taterfolg - Kausalitätsprobleme im Strafrecht	36-37
• Notwehr oder Notstand? - Zeitliche Aspekte bei der Gefahrenabwehr	38-39
• Notwehrhandlung oder strafbare Provokation?	40-41
• Der übergesetzliche Notstand in Theorie und Praxis	42
• Rausch und Schuld: Das (bewusste) Herbeiführen der Schuldunfähigkeit	43

Personen

Marc Gerrit Lendermann
Sachiko Nagata
Florian Warg

Tutoren

Maka Khodeli
Anri Okhanashvili

Denise Harig
Raphael Lutz

Organisatoren

Nana Doghonadze
Giorgi Mujiri

Robert Brandt
Barbora Budinska
Vanessa Chromy
Katja Eckoldt
Laura Hermsdorf
Corinna Kammerer
Rabea Yasmin Kaps
Julian Rindler
Martin Schmitt
Oscar Weller

Teilnehmer

Lali Amiranashvili
Archil Avalishvili
Vladimir Khasia
Nino Kurdadze
Shorena Maglakelitze
Elene Mamukelashvili
Rusa Mikelashvili
Shorena Nikabadze
Khatia Tandilashvili
Otar Gamkrelidze



Vorwort

Mit dem Ziel, das Studium um eine rechtsvergleichende, projektorientierte Dimension zu ergänzen, werden seit 1992 studentische Austauschseminare zwischen der deutschen Humboldt-Universität zu Berlin und einer zentral- oder osteuropäischen Universität vom Netzwerk Ost - West organisiert. Dabei soll sowohl ein Verständnis für die gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen im zentral- und osteuropäischen Raum geweckt, als auch Grundkenntnisse eines anderen Rechtssystems vermittelt werden um dadurch die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rechtsordnung zu fördern und insgesamt einen Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur zu leisten.

Die Seminare stehen dabei unter einem übergreifenden, von beiden Partnerfakultäten gemeinsam bestimmten, meist strafrechtlichen Thema, welches oft von allgemeiner Bedeutung für die betroffenen Länder ist und deren unterschiedlichen Rechtstraditionen berücksichtigt. Nach dessen selbstständiger Erarbeitung durch die teilnehmenden Studenten in Form von Seminararbeiten soll am Ende ein Workshop von den Vortragenden geleitet werden und der jeweils bearbeitete Teilas-

pekt des Themas möglichst spiegelbildlich von deutscher und georgischer Seite beleuchtet werden.

Als Austauschpartner haben sich bisher die ungarische Eötvös Lóránd Universität (ELTE) Budapest, die Lettische Universität (LU) Riga und die Staatlichen Iwane – Dshawachischwili – (TSU) Universität Tbilisi, welche seit 2001 dabei ist und mit der wir dieses Jahr unser Austauschseminar veranstaltet haben, dauerhaft beteiligt. Seit 2 Jahren findet auch ein Austausch mit der ukrainischen Taras Schevtschenko Universität Kiev statt.

Thema des diesjährigen Austauschseminars mit Georgien war «Tat. Unrecht. Schuld. Gründe der strafrechtlichen Verfolgung», zu welchem jeweils ein deutscher und ein georgischer Teilnehmer eine Seminararbeit schreiben mussten. Die Austauschpartner waren in Georgien stets zusammen untergebracht, in Tiflis in den Familien und in Batumi im Hotelzimmer. Dies diente zum einen der Möglichkeit, sich zusammen auf den gemeinsamen Vortrag vorzubereiten, zum anderen natürlich dazu, persönlichen Kontakt zu knüpfen und zum Beispiel das Leben in der Familie selbst miterle-

ben zu können. In Berlin bot sich aus organisatorischen Gründen die Unterbringung für unsere georgischen Gäste in einem Youth Hostel an.

Die Tutoren auf georgischer Seite waren Maka Khodeli und Anri Okhanashvili, auf deutscher Sachiko Nagata und Marc Lendermann. Organisiert wurde alles von Nana Doghonadze, Giorgi Mujiri, Raphael Lutz und Denise Harig, alle samt Teilnehmer im Jahr zuvor. Ihnen haben wir ein straffes, in edukativer, kultureller und sozialer Hinsicht bereicherndes Programm zu verdanken!

Das Austauschseminar mit Georgien ist übrigens das nun zweitjüngste Projekt in diesem Rahmen und findet über die größte Distanz von ca. 2700 km Luftlinie statt. Obwohl dieser transkaukasische Staat mit seinen 69.700 km² zu einem der kleineren Austauschpartner im Rahmen des Ost-West-Netzwerkes zählt, sind in der deutsch-georgischen Austauschtradition jedoch verhältnismäßig viele Aufregungen zu verzeichnen. So musste zum Beispiel das Seminar in Georgien 2008 aufgrund des Einmarschs russischer Truppen ein abruptes Ende finden.

Zur allgemeinen Erleichterung verlief der Austausch dieses Jahr ohne unangenehme

Vorwort

Überraschungen, sondern vielmehr mit völlig neuen Eindrücken in dieses kleine Land mit seiner ereignisreichen Geschichte, im Laufe derer die Georgier regelmäßig um ihre Unabhängig und Territorien kämpfen mussten, zuletzt vor 3 Jahren im Kaukasus - Konflikt. Trotz dieser Rückschläge beeindruckt die Georgier mit ihrer Durchsetzungskraft und Überzeugung. So dienten die sogenannten Rosenrevolutionen 2003 in Tiflis und 2004 in Batumi, bei denen Präsident Schewardnades und der adscharische Diktator Abaschidse zum Rücktritt gezwungen wurden,

als Vorbild für weitere friedliche Revolutionen in ganz Osteuropa und Zentralasien. Durch die seit 2007 verfolgte «Zero Tolerance Politic» nach amerikanischem Vorbild wird Kriminalität und Korruption im Besonderen streng verfolgt, der Wirtschaftswachstum gefördert und entspanntere Beziehungen zu Russland sowie der NATO- und EU-Beitritt angestrebt.

Wir durften also im Zeitraum vom 29. 07- 10. 08. 2011 ein Land im Umbruch und seine Einwohner kennenlernen, deren Lebensfreude und

Gastfreundschaft jeden Tag neu wieder zu erleben waren und als Denkanstoß für uns als Bewohner eines vor weniger Herausforderungen stehenden Industriestaates dienen könnte. Auf das dieses Journal mit seinen Tagesberichten, Bildern und sonstigen Beiträgen einen Eindruck dieser wunderbaren Reise weitergeben kann. In diesem Sinne:

სასიამოვნო გართობას
გისურვებ !

(Viel Spaß beim Lesen) :-)

Laura



1. + 2. Tag

Auf geht's nach Georgien

Georgien. Vermutlich schauen sich jetzt viele erst noch einmal die Landkarte genauer an.

Georgien – in genau dieses kleine Land sollte unsere Reise gehen. Ein Land, von dem man im Alltag nicht viel hört, liest oder sonst erfährt. Doch gerade das ist es, was den Reiz an diesem Land ausmacht. Östlich vom Schwarzen Meer, in Vorderasien liegend, befindet sich Georgien. Es ist ein unscheinbares Land, kein typischer Urlaubsort und doch hat es etwas Extravagan-tes.

Mit gepackten Koffern, den Reisepass allseits griffbereit und jeder Menge guter Laune versammelten wir uns am Freitagmittag im Flughafen Berlin Tegel, wo uns unser Flieger um 12 Uhr in das sonnige Tiflis bringen sollte.

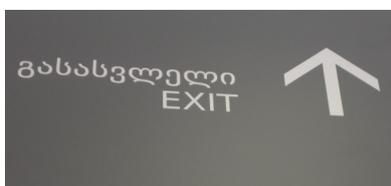
Zuvor machten wir jedoch einen Zwischenstopp in Lettland. Weg vom endlosen Regen im kalten Berlin landeten wir gegen 15 Uhr im schon deutlich wärmeren Riga. Da unser Flieger nach Tiflis erst um Mitternacht starten würde nutzten alle die Gelegenheit, um in die Innenstadt zu fahren und sich das eine oder andere anzuschauen. Nach einer ersten Stärkung wurde die Stadt besichtigt – während einige Rigas Sehenswürdigkeiten bestaunten, unternahmen an-

dere eine Tretbootfahrt. Vom Pulverturm über das Freiheitsdenkmal bis hin zu den Promenaden an Rigas Gewässern gab es viel zu entdecken. Die freie Zeit wurde aber vor allem auch genutzt, um die anderen Teilnehmer besser kennenzulernen und erste Freundschaften zu knüpfen.



0 Uhr – sowohl Teilnehmer als auch Tutoren trotteten mit müden Gesichtern zum Flughafen in Riga und waren froh, als das Flugzeug endlich abhob. Alle hofften, zumindest ein paar Stündchen Schlaf zu ergattern.

Mit jeder Minute näherten wir uns Georgien, wo wir



4.30 Uhr am Morgen am Flughafen von Tiflis von den Georgiern herzlichst begrüßt wurden. Schnell wurden die Gastfamilien bekannt gegeben, Wochenpläne verteilt und dann trennten sich vor-

erst einmal unsere Wege. Zusammen mit meiner Gastschwester und gleichzeitigen Seminarpartnerin Khatia (unsere Namensähnlichkeit ließ mich bereits beim Lesen ihres Namens schmunzeln) fuhr uns ein Freund und ebenfalls Teilnehmer, Archil, nach Hause. Bereits zu diesem Zeitpunkt bekam ich einen Einblick in den georgischen Straßenverkehr, der uns auch die ganze Woche lang begleiten und Heiterkeit auslösen würde. Unangeschnallt (außer dem Fahrer) fuhren wir mehr oder weniger auf den Straßen Tiflis', holperten, wichen Löchern aus, hupten und wurden von einer Seite zur nächsten geschleudert. In der Gastfamilie dann angekommen, war ich froh, festen Boden unter mir zu haben und fiel auch gleich ins Bett, damit ich fünf Stunden später wieder aufstehen konnte.



Nachdem sich alle ein bisschen Schlaf gegönnt hatten, trafen wir uns am Samstag um 10 Uhr vor der Staatlichen

1.+ 2. Tag

Auf geht's nach Georgien

Universität Tbilisi wieder. Alle in kurzer sommerlicher Kleidung, denn schon jetzt war es unerträglich heiß und dabei waren die Mittagstemperaturen von 40-45°C noch nicht erreicht. Vor der Uni angekommen, bekamen wir

stutzten nicht schlecht über das „zero tolerance“-Prinzip des georgischen Rechts.

Abends besuchten wir noch das Mtskheta-Kreuzkloster und genossen von dort die

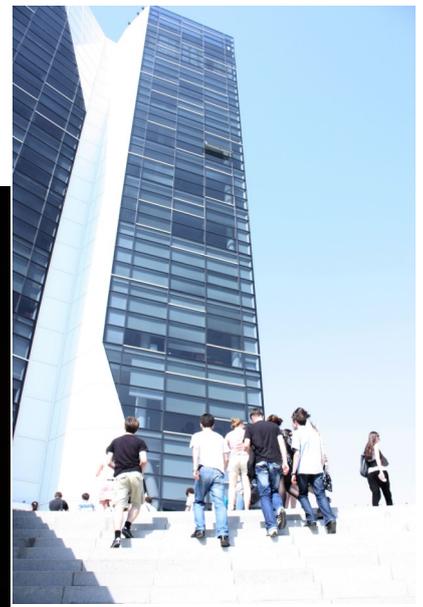
Aussicht der untergehenden Sonne bei sommerlicher, warmer Abendluft ehe

wir den Tag mit einem typisch georgischen leckeren Abendessen ausklingen ließen.



sogar noch die Entlassungsfeierlichkeiten des diesjährigen Bachelorjahrgangs mit und befanden uns kurzerhand an einer „amerikanischen Highschool“. In der Bibliothek der Universität konnten wir dann auch Deutschland wiederfinden und entdeckten prompt zwei volle Regale deutscher Lehrbücher. Anschließend wurden wir von dem Dekan der juristischen Fakultät und dem Strafrechtsprofessor Guram Nachkhebia begrüßt und das Seminar offiziell eröffnet. Mittags ging es dann auf den Weg zum Justizhaus in Rustavi und dem Justizministerium in Tiflis. In letzterem hörten wir einen hochinteressanten Vortrag zu dem Thema „Criminal Justice Law“ und

Katja



3. Tag

Es wird nass!

Heute ist der erste Vortragstag in Tiflis. Treffpunkt ist vor der Uni um 8.45h, doch sollten wir am ersten Tag schon mit der örtlichen Zeitwahrnehmung vertraut gemacht werden, sodass wir schließlich bis alle da waren bis 9.20 warteten und uns zu dem Konferenzraum begaben.

Das Thema war die Kausalitätsprobleme im Strafrecht vorgetragen von Martin Schmitt und Shorena Nikabadze. Die Teilnehmer waren alle gespannt wie es wohl ablaufen wird. Die Diskussion bis 10.30h danach war noch etwas verhalten aber insgesamt ein gelungener Auftakt zum wissenschaftlichen Teil der Reise.

Nachdem sich alle draußen versammelt hatten wurde vereinbart dass wir eine Stunde Zeit hatten, etwas einzukaufen, bevor wir dann um 11.30h von einem Bus abgeholt werden. Die Zeit nutzen viele um kurz einen Kaffee oder Kleinigkeiten zu kaufen in der Umgebung der Uni.

Vor uns lag eine etwa 1.30 stündige Bustour raus aus Tiflis ins Gebirge nach Pschavi. Auf dem Weg bekam man schon ein paar Eindrücke, besonders interessant war dass alle 100 Meter eine Kleintransporter mit Wassermelonen zum Verkauf stand. Auf die Frage wie man bei so viel



Wettbewerb überhaupt was verdienen kann, wurde von georgischer Seite positiv beantwortet. So wirklich vorstellen konnte man sich das nicht.

Nach etwa einer Stunde Fahrt zu georgischer Volksmusik fahren wir von der Hauptstraße ab und begannen über eine Schotterpiste in die Berge zu fahren. Dabei hatte man einen wunderbaren Ausblick über einen türkisblauen Stausee. Nach etwa 30 minütiger schlaglochgepeinigter Fahrt erreichten wir

das Basislager der Raftingführer mitten im Nirgendwo. Dort wurden wir zunächst mit Schutzwesten und Paddel ausgestattet bis es dann weiter mit dem Bus wieder in die Berge ging, zu unserem Startpunkt. Angekommen mussten erst mal die schweren Schlauchboote zum Ufer verbracht werden. Daraufhin wurden wir von dem Instrukteur belehrt wie man sich zu verhalten habe. Jeweils zu sechst ging es endlich los. Der Fluss war relativ flach so dass die spitzen Steine im Wasser gut zu sehen waren, und man gut daran tat im Boot zu bleiben. Der Schwierigkeitsgrad war im unteren Bereich sodass ab und zu ein paar Stromschnellen kamen, die Fahrt an sich recht ruhig war. Die Sonne brannte und man wurde schön nass, sehr angenehm. Nach einer Weile Fahrt machten wir Pause am Ufer sodass



3. Tag

Es wird nass!

jedermann Gelegenheit bekam, etwas zu schwimmen, bzw. sich etwas flussaufwärts in die Strömung zu begeben und sich treiben zu lassen. Nach 10 Minuten gings weiter. Die anderen Boote hatten inzwischen aufgeholt und es entwickelte sich ein kleiner Wettkampf wobei jedoch der Bootsführer eines anderen Bootes eine Teilnehmerin vom Boot ins Wasser zog, was angesichts des flachen Wassers und der aufkommenden Stromschnellen eher weniger lustig war. Nach kurzer Panik wurde sich wieder ins Boot gehievt, verlor allerdings einen Schuh. Nach diesem Zwischenfall war es nicht mehr weit bis zum Basislager wo wir die Fahrt beendeten. Auf uns wartete ein reich gedeckter Tisch mit Brot und Salat und später etwas sehr gesalzenes Schaschlik vom Grill. Dazu ein Bier ließ sich die Fahrt sehr gut ausklingen. Nach dem Essen fuhren wir

alle etwas ermüdet wieder zurück nach Tiflis, wo jeder mit seinem Gastpartner den Abend individuell ausklingen ließ.

Oscar



4. Tag

Batumi und Mitternachtstorte!

Nachts sinkt die Temperatur überhaupt nicht. Wenn der Wecker um drei Uhr klingelt sind die mehr als 30°C richtig spürbar.

Ich packe noch schnell den Koffer voll und trinke mit Nino einen heißen (HEIßEN!) starken türkischen Kaffee, der uns helfen soll wach zu bleiben.

Um halb fünf sitzen wir schon fast alle gemeinsam an der Treppe vor der Universität und gucken uns mit kleinen müden Augen an. Was wir vor uns haben, sind sieben Stunden im (gottseidank klimatisierten) Bus von Tiflis nach Batumi.

Unser Busfahrer ignoriert systematisch jede Tankstelle auf dem Weg, was zusammen mit dem Fakt, dass er die Bustoilette abgeschlossen hat, ein kleines bisschen unsere Unzufriedenheit steigert. Nach ein paar Stunden machen wir die erste Pause. Die Tankstelle sieht wie gerade ausgeraubt aus- also nur schnell Toilette, Kaffee und weiter geht's.

Zu Mittag kommen wir in Batumi an. Auf dem Programm steht das Mittagessen in unserem Hotel „Sputnik“. Der Tisch mit den ganzen leckeren Speisen ist schon vorbereitet. Auf den ersten Blick ist aber die Aussicht aus dem Fenster viel interessanter. Die ganze Stadt liegt vor uns und ganz unübersehbar ist am Horizont

das neue Gebäude des Justizhauses, worauf uns alle Georgier sofort ganz stolz aufmerksam machen.

Nach traditionsgemäß köstlichem Essen und einer kleinen Pause sitzen wir wieder im Bus und sind auf dem Weg zur Uni, wo wir für die nächsten drei Workshops einen großen Saal zur Verfügung bekommen haben. Das



Thema des heutigen Vortrages von Oscar und Ellen sind „Die Formen der Pflichtverletzung im Strafrecht: Fahrlässigkeit und Unterlassen“. Da es schon unser zweiter Vortrag ist und wir uns lang-

sam an die Hitze angewöhnt haben, wird auch die Diskussion viel lebendiger und interessanter, so dass wir die ganzen mehr als zwei Stunden ausnutzen, bis der Workshop zu Ende ist.



Später Nachmittag, nach dem Vortrag, laufen wir zum Strand (ehrlich, wer würde sich das Uni- Gebäude direkt am Strand NICHT wünschen?!): lange Promenade, kleine Stände mit typischen Souvenirs, große komische Wassermonsterstatue, singende Vokalgruppe auf der Bühne, einfach die perfekte Atmosphäre.



4. Tag

Batumi und Mitternachtstorte!

Direkt am Strand, gegenüber dem Justizhaus befindet sich auch das Restaurant „Koschki“, wo für uns das Abendessen vorbereitet wurde. Das Essen ist wieder exzellent, schon bekannte Gemüsesalate, Fleisch, Käse und Khachapuri wurden durch



fantastische Mayonnaisesalate mit Hähnchenfleisch und frischen Gurken ergänzt. Und Dill. Viel Dill.

Über das Abendprogramm wurde in dem Augenblick entschieden, als wir festgestellt haben, dass morgen Robert Geburtstag feiert. Und was kann besser sein als Reinfeiern auf der Hotelterrasse mit Swimming Pool und Bar praktisch nur für uns?

Um Mitternacht stehen wir schon alle in einer Schlange und wünschen einer nach dem anderen Robert alles Gute. Selbstverständlich, Glas Sekt und eine leckere Geburtstags-torte könnten nicht fehlen. Der perfekte erste August in Batumi ist hinter uns.

Barbora



5. Tag

Über Rüsselelefanten und eine Party mit Enrique!

8 Uhr: Trotz Schlafmangel erwachte ich (Laura) an diesem Morgen nicht nur durch die georgischen Sonnenstrahlen sondern auch aufgrund meiner Nervosität, denn heute war der große Tag: Die Seminarteilnehmer würden in nur knapp zwei Stunden ein perfekt ausgeklügeltes und mehrfach, durch ein hoch kompetentes deutsch-georgisches Duo, erprobtes Vortragsspektakel erleben. Auf der heutigen Tagesordnung stand die vielfach umstrittene, die Gemüter erregende Thematik der «Goldenen Brücke in die Straffreiheit, Probleme beim Rücktritt vom Versuch».

12 Uhr: Mit dem Ausschalten der Mikrophone endete ein sehr guter Vortrag des «Doppel-L», Laura und Lado, dessen anschließende lebhaft Diskussion alle Beteiligten bis zum Lunch mit sich riss.



Die Nachricht, dass es weder wie geplant anschließend zum Verfassungsgerichtshof noch ins Justizhaus, sondern gleich ans Schwarze Meer ging, erschütterte die Teilnehmer nur

unwesentlich.

Auf der Busfahrt zum Strand sollte uns noch ein hartnäckiges «Musicbattle» zwischen Giorgi und unserem sonst so gutmütigem Busfahrer erwarten.



Die von Giorgi für solche Anlässe sorgsam erstellte Musikauswahl, die weniger den Geschmack des Busfahrers getroffen hatte, führte dazu, dass dieser in unbeobachtet geglaubten Momenten heimlich auf seine eigene, eher an Kuschelrock erinnernde Playlist umschaltete. In *Gonio* angekommen suchte sich jeder sein Plätzchen am Steinstrand vom Schwarzen Meer.

Entgegen der üblichen Vorstellung eines entspannten Am-Strand-Liegens mit mühelosem Sprung ins glitzern-

de Wasser, erforderte das Badengehen aber ausdauernde, sportliche Fähigkeiten und ausgiebiges Training. Im Vergleich zum Verlassen des Wassers, welches sich aufgrund des brutalen Zurückgeschleudertwerdens durch die mächtigen Flutwellen als äußerst schwierig herausstellte, erschien das Hineinkommen im Nachhinein als müheloses, den Steinberg Hinunterpurzeln. Dies konnte im ein oder anderen Fall zu Assoziationen mit einem unfreiwillig nassgewordenen Rüsselelefanten wecken, der verzweifelt versucht, sich auf vier Beinen dem steinigen Berg hinaufzukämpfen.

Nachdem alle Rüsselelefanten getrocknet waren, konnten sich die, die Interesse hatten, einem Abenteuertrupp gen Türkei anschließen.

Nach einer Grenzüberschreitung ohne Zwischenfälle gönnten wir uns typisch türkischen Kaffee und schmack-



5. Tag

Über Rüsselelefanten und eine Party mit Enrique!

Haftes Stieleis für umgerechnet unschlagbare 20 cent. Dies wurde von einer mysteriösen Moscheeansage begleitet, die aufgrund ihres lauten Gemurmelns auch als Wetteransage hätte durchgehen können.

Insgesamt um vier Stempel reicher verließen wir fluchtartig das Morgenland, denn wir wurden von einem plötzlichen Regenguss überrascht.

Zurück im Hotel hatten die einen Zeit, sich für die bevor-

von weitreichenden Autoblockaden der Fans hatte. Deshalb waren wir gezwungen, die zweite Hälfte der Strecke zu Fuß, durch die Automassen hindurchschlängelnd, zurückzulegen.

Bei super Musik und toller Atmosphäre, welche durch Lichteffekte noch verstärkt wurde, tanzten Teilnehmer, Tutoren und Clubbesitzer gleichermaßen ausgelassen. Kurz vor dem geplanten Aufbruch um ca. 4 Uhr stieß

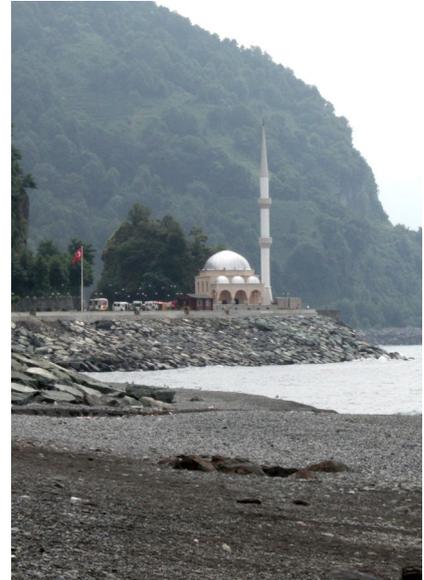
auch Enrique Iglesias dazu, welcher aufgrund seiner lebendigen Mauer aus

Bodyguards leider nicht zum Tanzen motiviert werden konnte. Mit der Gewissheit, erneut nur 4h Schlaf bekommen zu können, fielen wir um 5Uhr todmüde, aber glücklich ins Bett.

Katja & Laura

stehende Party im Caladium in Schale zu werfen, die anderen widmeten sich durch Sekt- und Tortenkauf den Vorbereitungen für Julians Geburtstagsfeier.

Ursprünglich wollten wir den Weg in den Club im Taxi zurücklegen, dies wurde allerdings durch das Konzert Enrique Iglesias' durchkreuzt, welches fatale Folgen für den sowieso schon interessanten, georgischen Verkehr in Form



6. Tag

Georgiens Verfassungsgericht!

Nach der durchgeführten Nacht, in der die Einen in der Sheraton Club Lounge dem Morgen entgegen tanzten und die Anderen, im Hotel an der Pool-Bar in den Geburtstag von Julian bei einem



kühlen Bierchen und einer riesigen Geburtstagstorte herein feierten ging es wieder morgens los - für den, der es rechtzeitig schaffte aufzustehen auch mit Frühstück.

Am letzten Workshop in Batumi wurde das Thema „Zur Frage des Rückwirkungsverbot - Theorie und Praxis“ - trotz aller Müdigkeit - besprochen und heiß diskutiert.

Danach ging es zum Mittagessen in das Strandrestaurant „Zwillinge“, in dem man beim Essen einen herrlichen Blick über Batumis Strandpromenade genießen konnte. Da störte nicht einmal der Nieselregen. Gestärkt ging es weiter zum Verfassungsgericht Georgiens. Bei einer sehr netten und informativen Führung konnten wir alle die beeindruckende

Architektur des Verfassungsgerichts bestaunen, als auch erfahren, dass am 24. August 1995 das Parlament von Georgien die Verfassung Georgiens verabschiedete, womit ein großer Schritt Richtung Demokratie und Rechtsstaatlichkeit genommen wurde. Das Verfas-



sungsgericht soll fortan über Verfassungsfragen entscheiden. Das Gericht wurde am 5. Juli 1997 von Tiflis nach Batumi verlegt, wo wir es nun besichtigen konnten.



Nach dem Verfassungsgericht sollte es an diesem Tag eigentlich zum Strand gehen, leider machte das Wetter nicht mit und es ging zurück ins Hotel. Die meisten nutzen die freie Zeit für ein dringend benötigtes Nickerchen, denn Schlaf war Mangelware.

Zum Abendessen ging es ins Restaurant „Ukrainachaka“. Wie der Name schon vermuten lässt, gab es dort ukrainisches Essen. Auch dieses Essen war, wie all die anderen Leckereien, die wir in Georgien aufgetischt bekamen, nicht zu verachten. Mit vollem Bauch ging es dann zurück ins Hotel, wo sich die meisten noch ein kleines Gute-Nacht-Bierchen an der Pool-Bar des Hotel gönnten.

Rabea



7.+ 8. Tag

Der letzte Tag in Georgien!

Nach drei erlebnisreichen Tagen in Batumi ging es am Donnerstag früh um 7 Uhr wieder mit dem Bus nach Tiflis. Jedoch nicht ohne Unterbrechungen, denn die georgischen Organisatoren hatten für uns eine Führung im Nationalpark Sataplia vorbereitet.



In der Nähe von Kutaisi liegt dieser Nationalpark, dessen Berge für die Fußspuren prähistorischer Tiere bekannt ist. Wir besuchten die Grotte, in der zahlreiche Stalaktiten und Stalagmiten erstaunliche Bögen und Säulen bilden und

genossen die Aussicht. Danach ging es weiter in das Stalin Museum in Gori, in der uns eine Museumsführerin das Leben Josef Stalins anschaulich näherbrachte.

Gori ist die Hauptstadt der Region Innerkartlien im östlichen Georgien und ist die Geburtsstadt Josef Stalins. Das Haus, in dem er geboren wurde und in dem er bis 1883 lebte, ist ein Teil des staatlichen Museums.

Auf dem Rückweg nach Tiflis deckten sich die deutschen Teilnehmer mit ausreichend Souvenirs und Zigaretten ein und um 18 Uhr kamen wir, wenn auch etwas müde in Tiflis an und machten uns auf den Weg zu unseren Gastpartnern, um die restlichen Sachen für den Rückflug zu packen und uns

für den Abend bereit zu halten, denn da sollte die groß angekündigte Abschiedsparty



im Sami Saukune stattfinden. Und uns wurde nicht zu viel versprochen, denn Georgi und Nana hatten sich für die Abschiedsfeier noch mal richtig ins Zeug gelegt und empfingen uns an einer langen mit georgischen Spezialitäten gedeckten Tafel und Live-Musik. Es wurde ausgelassen getanzt und gefeiert bis es dann um 3.30 Uhr mit Taxis zum Flughafen ging. Der Flieger brachte uns mit mehr oder weniger anhaltendem Alkoholpegel am frühen Morgen mit einem kurzen Zwischenstopp in Riga nach Berlin.

Mittags um 13 Uhr kamen wir in Berlin Tegel an. Hier trennten sich zum ersten Mal die deutschen von den georgischen Teilnehmern. Die georgischen Teilnehmer waren dieses Jahr zum ersten Mal nicht bei ihren Gastpartnern untergebracht worden, sondern im Hostel Bax Pax in der



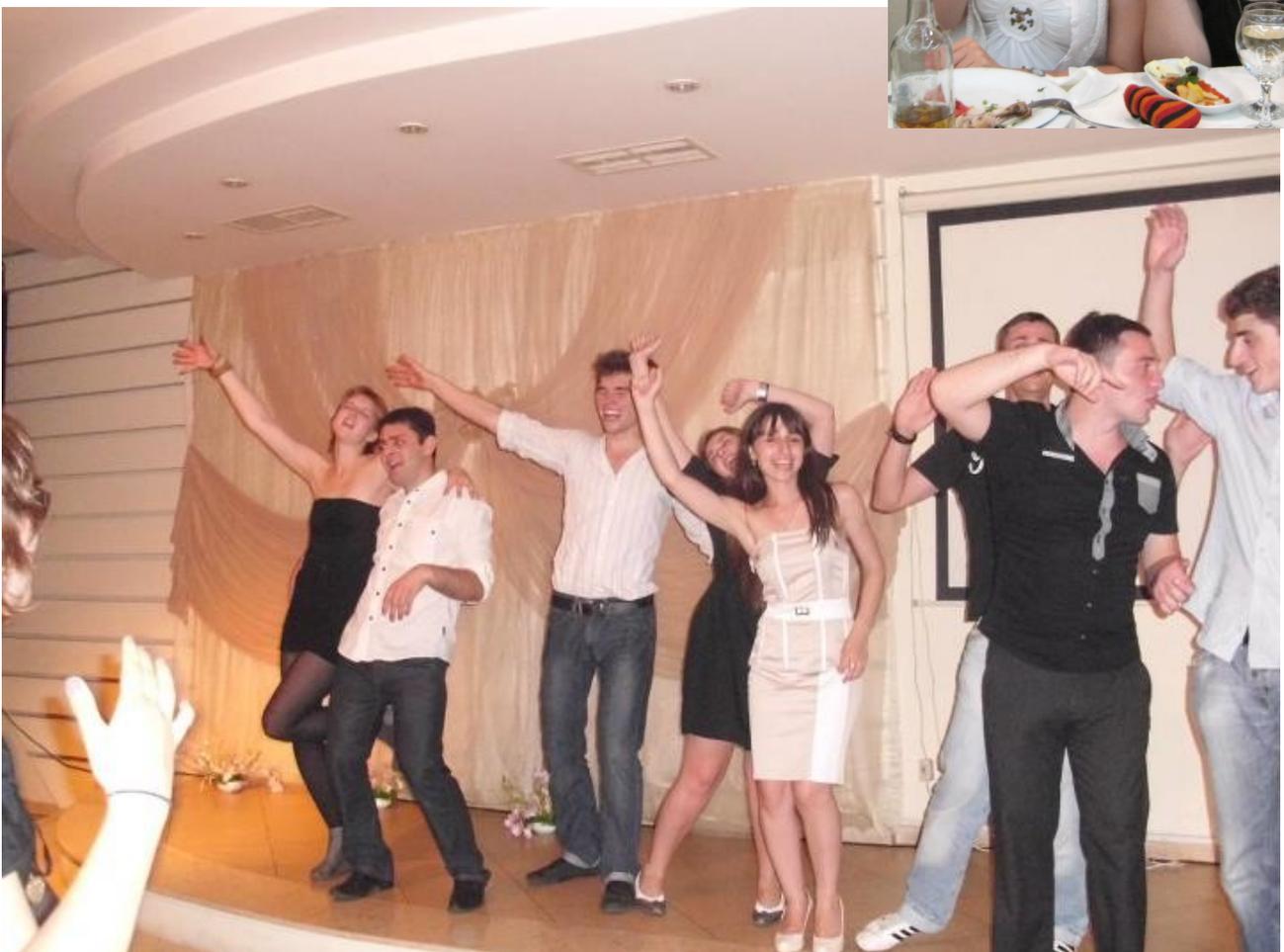
7.+ 8. Tag

Der letzte Tag in Georgien!

Oranienburgerstraße in Mitte. Der Nachmittag stand für alle zur freien Verfügung. Die Georgier nahmen dies zum Anlass erst einmal ausgiebig einkaufen zu gehen und das ALEXA am Alexanderplatz unsicher zu machen. Wir Deutschen hingegen gingen erst einmal nachhause um zu schlafen bis wir uns abends im „Schnitzel König“ in der Greifswalder Straße im Prenzlauer Berg zu einem Willkommensessen wieder trafen. Hier

wurden unterschiedlichste Varianten von Schnitzel gezaubert und unsere georgischen Gastpartner schienen sichtlich begeistert. Hier wurde uns dann der Plan für die nächsten Tage mitgeteilt und danach gab es einen Spaziergang über den Alexanderplatz zum Hackeschen Markt, bei dem die Georgier einen ersten Eindruck von der Stadt vermittelt bekommen.

Corinna



9. Tag

Sightseeing in Berlin und Besuch des Deutschen Bundestages!

Der erste gemeinsame Tag in Berlin begann um 8 Uhr mit dem Seminar. Es wurden drei Referate gehalten. Nach dem Referat hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit Fragen zum Vortragsthema zu stellen. Anschließend haben wir die Probleme des Themas diskutiert.

Danach sind alle zum Mittagessen in die Mensa der Universitätsbibliothek gegangen. Bei sonnigem Wetter haben wir draußen vor der Bibliothek gegessen.

Nach dem Mittagessen sind wir zum ehemaligen Checkpoint Charly gefahren. Dieser geschichtsträchtige Ort war der Ausgangspunkt unserer Stadtführung. Der Stadtführer



erzählte uns, dass hier am 13. August 1961, am Tag des Mauerbaus, Panzer der US-Armee und der Sowjetarmee auffuhren und sich direkt an der Grenze gegenüberstanden. Die angespannte Situation war ein vorläufiger Höhepunkt des Kalten Krieges und die Abgabe eines Schusses hätte mögli-



cherweise zum Dritten Weltkrieg geführt. Danach besichtigten wir unter anderem noch die Reste der Berliner Mauer und sahen uns die interessante Ausstellung über die Mauer an, die die Stadt 28 Jahre lang trennte und an der über 1.000 Menschen beim Versuch sie zu überwinden erschossen worden sind. Die informative Tour führte uns weiter zum Abgeordnetenhaus von Berlin. Danach gingen wir zum Potsdamer Platz und erfuhren viel über dessen wechselhafte Geschichte. Unsere Stadtführung endete am bekanntesten Bauwerk Berlins, dem Brandenburger Tor.

Der Höhepunkt des Tages war die Besichtigung des Reichstages, dem Sitz des Deutschen Bundestages.

Durch die Gästeführerin haben die Teilnehmer eine ganze Reihe von sehr interessanten Informationen über das Reichstagsgebäude erfahren. Der Reichstag wurde 1894 als Parlamentsgebäude des ersten gesamtdeutschen Parlaments eingeweiht. Der Reichstagsbrand am 28. Februar 1933 signalisierte das Ende der ersten deutschen Demokratie. Eine rote Flagge der Sowjetunion, welche am 30. April 1945 auf der Kuppel des stark umkämpften Reichstages gehisst wurde, signalisierte schließlich das Ende des Zweiten Weltkrieges und den Sieg über den Nationalsozialismus. Am 3. Oktober 1990 fand die Staatsfeier zur Wiedervereinigung Deutschlands vor dem Reichstagsgebäude statt. Nach dem Beschluss des

9. Tag

Sightseeing in Berlin und Besuch des Deutschen Bundestages!

Bundestages vom Juni 1991, den Regierungs- und Parlamentssitz von Bonn nach Berlin zu verlegen, wurde das historische Gebäude renoviert und umgebaut. Im September 1999 zog der Bundestag in den Reichstag ein. Die Besucherführerin berichtete auch über die Arbeit des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus konnten wir unter anderem den Plenarsaal von der Besuchertribüne aus besichtigen. Danach haben wir die Kuppel des Reichstagsgebäudes besichtigt und von hieraus den schönen Rundblick über Berlin genießen können.

Nach einer Freizeit, die individuell gestaltet wurde, trafen wir uns zum Abendessen in einem Restaurant. Hier haben wir dann den Tag mit bayerischem Essen ausklingen lassen.

Robert



Mit dem inneren Lächeln der unerwartet Ausgeruhten sammelten wir uns am Sonntagmorgen am Gleis 4 des Berliner Hauptbahnhofs und warteten auf den Regionalexpress, der uns erst nach Falkenberg und von dort nach Leipzig bringen sollte.

Mehrere prall gefüllte Plastiktüten von Kaiser's weckten die Hoffnung auf Frühstück während unserer zweieinhalbstündigen Fahrt nach Leipzig. Um 10:16 bestiegen wir den roten Doppeldecker der Deutschen Bahn und suchten uns auf der oberen Etage unseren Platz an der ostdeutschen Sonne.

Herr Lutz machte sich viele Freunde und dabei eine hervorragende Figur, als er mit dem Inhalt der Kaiser's Tüten das Bordbistro im Oberdeck eröffnete und jeder Mitreisende fortan mit Brötchen, Wurst- und Käseaufschnitt, Philadelphia, Yogurette und einem Becher Orangensaft in der Hand die Landschaften vorbeiziehen ließ.

Natürlich durften Spiel- und Spaß nicht zu kurz kommen, was dann auch freudig und selbstverständlich von den Georgiern in die Hand genommen wurde.

Nach kurzem Aufenthalt in Falkenberg ging es mit einem diesmal einstöckigen Regionalzug weiter nach Leipzig, wo wir um 13:00 ankamen.



Schnurstracks ging es per pedes weiter zum Bundesverwaltungsgericht, wo schon unsere Führung durch einen Mitarbeiter des wissenschaftlichen Diensts auf uns

wartete.

Nachdem wir unsere Jacken im Garderobenraum beim Pförtnerhäuschen gelassen haben erhielten wir eine Führung zur Geschichte und Architektur des ehemaligen Reichsgerichts und heutigen Bundesverwaltungsgericht.

Eindruck hinterließ das Alter der Architekten bei Baubeginn (25 und 32 Jahre) und die fast schenkelklopfende Ironie, dass die tatsächliche Ausführung der Kuppel des imposanten Gebäudes ein Schwarzbau war. Nach weiteren Ausführungen zur Tätigkeit und der Richterschaft des Bundesverwaltungsgericht wurden wir in mehrere Sitzungssäle, die teil-



10. Tag

Leipzig und der Besuch des Bundesverwaltungsgerichts!

weise schon mit großen Monitoren auf die „elektronische Akte“ umgestellt waren, geführt.

Im Anschluss ging es in ein nahegelegenes Restaurant zum Mittag und etwas später darauf zur Stadtführung durch die Leipziger Innenstadt. Es wurde von den Montagsdemonstrationen, die ihre Anfänge in der Nikolaikirche nahmen, bis hin zu den Kürschnerwerkstätten in den Hinterhöfen der Leipziger Innenstadt viel Interessantes berichtet. Die Führung endete pünktlich am Hauptbahnhof wo wir auf gleicher Strecke die Heimrei-

se antraten und müde gegen 23 Uhr ins Bett fallen durften.

Martin



11. Tag

Besuch der JVA Tegel!

Am Vormittag teilte sich die Gruppe zunächst auf: Eine Hälfte der Teilnehmer genoss seit einer gefühlten Ewigkeit erstmals den Luxus ausschlafen zu können, während die andere Hälfte sich zur Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Tegel auf-



machte. Die Führung leitete Herr Galejew, der selbst zur Hälfte Georgier ist und die bereits im dritten Jahr Teilnehmer des Netzwerks Ost West durch die JVA führte. Rund zwei Stunden führte uns über das Gelände und durch die Gebäude der Vollzugsanstalt und verschaffte uns Einblicke in das dortige Alltagsleben und Informationen über die JVA Tegel. Es handelt sich dabei mit etwa 1500 männlichen erwachsenen Strafgefangenen um die größte Vollzugsanstalt Deutschlands. Doch auch über die Perspektiven im Strafvollzug

wurden wir unterrichtet, etwa die Möglichkeiten der Ausbildung und des Studiums. Dabei ist bemerkenswert, dass die meisten inhaftierten Fernstudierende Jura studieren. Die Führung wurde von den Teilnehmern mit großen Interesse verfolgt. Besonders die georgischen Studierenden richteten zahlreiche Fragen an Herrn Galejew, da der georgische Strafvollzug sich vom deutschen doch in einigen Gesichtspunkten unterscheidet.

Zu Mittag wurde abermals in der Mensa Nord gegessen, wo die restlichen Teilnehmer, die erst einige Tage später die JVA besuchen sollten, wieder dazu stießen. Anschließend wurde die verbleibende Zeit bis zum Workshop mit Stadtspaziergängen, Kaffeetrinken oder Shopping genutzt.

Im Workshop gab es dann zwei Vorträge zu Rechtfertigungsgründen zu hören. Zum einen referierten Archil und Vanessa über die zeitlichen Aspekte bei Notstand und

Notwehr und unter diesem Gesichtspunkt deren Abgrenzung voneinander. Im direkten Anschluss sprachen unsere beiden Namensvettern Katja und Khatia über Probleme der Notwehrprovokation. Dabei wurde letztlich festgestellt, dass in diesem Gebiet kaum Unterschiede zwischen georgischem und deutschem Strafrecht bestehen.

Nach der auf den Workshop folgenden kurzen Freizeit, die abermals für Sightseeing, Shoppen oder einfach nur Entspannung genutzt wurde, ging es zum Abendessen ins Chen Che in der Rosenthaler Straße. In dem quirligen Teehaus wurden sehr zu empfehlende vietnamesische Gerichte gegessen und überwiegend Tee getrunken. Nach dem Essen erkundete noch eine Handvoll Teilnehmer das Nachtleben in Prenzlauer Berg und besuchten die eine oder andere Bar,

bevor sich jedoch angesichts des bevorstehenden Tages die meisten recht zügig auf dem Weg ins Bett machten.

Julian



12. Tag

Segway-Trainingskurs und Besuch der georgischen Botschaft!

Der drittletzte Tag unseres wunderbaren Seminars begann wieder gewohnt früh. Viertel nach 8 fanden auch die letzten Teilnehmer den Weg in die Fakultät, vom Frühstück au Raffael übriggebliebene Käsebrötchen wurden verteilt. Thema des Workshops war Rausch und Schuld, zu welchem Corinna und Russudan berichteten. Nach einer regen Diskussion u.A. über die Anwendung der actio libera in causa v.A. In Bezug auf die allseits berichtigten A, B und C mussten wir nach Tegel aufbrechen, denn dort erwarteten uns bereits zahlreiche einsatzbereitete Segways.

Vorort wurden wir in 3 Gruppen aufgeteilt, von denen jede jeweils einzeln erst einmal fahren üben konnte. Dies geschah mit Schutz mehr oder weniger fest sitzender Helmen und der Unterstützung aufmerksamer Coaches.

Diese waren nicht nur mit rasenden Juristen auf Segways gut beschäftigt, sondern muss-

ten auch regelmäßig die kleinen grünen und weißen Übungshütchen wieder an den rechten Platz rücken, welche regelmäßig von orkanartigen Windböen erfasst wurden. Insgesamt bot dieses Durcheinander schon einen lustigen Anblick.

Doch bevor man auf die Idee kam, sich über kleinere Unfälle wie Zusammenstöße oder Überfahren lustig zu machen musste man auch schon selbst Geschicklichkeit beweisen.

Als alle einigermaßen geübt waren und weitgehend Kontrolle über ihr Gefährt hatten gab es einen Wettkampf der Gruppen. Im ersten Teil war ein Parcours möglichst schnell, unfallfrei und ohne Abriss des Limbostabs am

Ende (höchster Punkteverlust- armer Otah!) zu meistern, im Zweiten war dagegen beim Ring- und Ballzielwerfen Präzision gefragt.

Insgesamt blieb die Platzverteilung wie unter Juristen üblich strittig, die herrschende Meinung geht dagegen von einer Kumulation der Gruppen auf dem zweiten Platz aus.

Das Mittagessen verlief ohne Zwischenfälle. Die freie Zeit im Anschluss wurde von jedem unterschiedlich genutzt, genannt sei Shopping, Sightseeing oder einfach nur Ausruhen.

Zweiter Höhepunkt des Tages war der Empfang in der georgischen Botschaft in Berlin wo wir mit Wein und Khachapuri erwartet wurden. Nachdem Frau Gabriela Habsburg-Lothringen, Leiterin der Botschaft, uns die Aufgabenverteilung und das Alltagsleben der Botschaft erläutert hatte, stellte sich auch jeder von uns vor.

Nach der zweiten Runde Wein bahnte sich eine rege Diskussion über Georgien als geheimes Ureuropa an, worüber die Herkunft des Wortes „Wein“ als Inkarnation DES europäi-



12. Tag

Segway-Trainingskurs und Besuch der georgischen Botschaft!

schen Getränkes überhaupt aus dem Georgischen Pendant „lvino“ Aufschluss gibt, sowie seiner Einstiegschancen in die EU, wirtschaftlich-politische Beziehungen zu seinen Nachbarländern und seines bedeutendsten Exportprodukts, der Haselnuss.



Insgesamt war dieser Besuch als durchaus erfolgreich zu bewerten.

Bis zum für 23.00 angesetzten

fakultativen Biertreff in der Hostelloobby war nun geplant, dass jeder Deutsche seinen Tauschgeorgier mit nach Haus nimmt. Ich für meinen Teil nahm also Elene mit zu mir nach Mühlenbeck, wodurch sie dann auch in die ultimative Partymeile Brandenburg hinein schnuppern konnte. Zu meiner Freude gefiel ihr die grüne und ruhige Gegend aber. Meine Eltern empfingen uns mit ver-

schiedenen Leckereien, besonders bemerkenswert war dabei der Himbeer-Mascarpone-Nachricht. Stets beteuerte sie, den Rückweg unbedingt allein meistern zu wollen, um 22:36 stieg sie denn allein in den Zug Richtung Stadt und fuhr von hinten.

Laura



13. + 14. Tag

Erneuter Besuch der JVA Tegel und Abschied der Georgier!

Nach schon zwei interessanten und inspirierenden Seminarwochen kommen wir nun zur Abschlussphase unserer Reise.

Eingeleitet wurde der vorletzte Tag vom Besuch der zweiten Gruppe in der JVA Tegel,



die wiederum unter der Leitung des führenden Wärters in den Alltag, die Statistiken u manch ein Geheimnis eingeweiht wurden.

So bekamen die Teilnehmer nach der ausführlichen Einführung im Innenhof Einblick in das Innere- also den geschlossenen Haupt-Trakt der Anstalt. Hier, in unmittelbarer Begegnung mit den Inhaftierten wurde schnell klar, dass diese Szenerie keinesfalls einer aus einem übertrieben-amerikanischen Spielfilm glich, sondern sich nach anfänglichem Zögern eine ganz eigene Atmosphäre offenbarte.

Die Wärter (allesamt unbewaffnet) sowie die vielen umher gehenden Insassen gingen

hier mit einer ganz besonderen Art von Respekt mit einander um, die uns so gleich von unserem Führer erklärt wurde. Als Besucher empfand man keine Angst sondern eher etwas wie Verwunderung, dass auf diese Weise die Strategie der Resozialisierung fruchten kann und weder Wärter noch Gefangene in ständiger Angst arbeiten müssen.

Bedenke man doch, dass diese Männer nun mal keine Kleinkriminelle sondern mit gutem Grund in der größten Anstalt des geschlossenen Männervollzuges in Deutschland gelandet waren.

Dabei sei auch gesagt, dass keiner dieser umher streifenden Männer uns allzu viel

Aufmerksamkeit schenkte sondern im gewohnten Tempo seiner Arbeit nachging.

Nach also diesem spannenden Tagesordnungspunkt wurde auch schon zum Essen zusammen getrommelt und nach reichhaltigem Buffet der altbewährten Mensa Nord die Uni ins Visier genommen.

In unserer Fakultät erreicht, kamen wir nun endlich in den Genuss des letzten Vortrages der Seminarreihe, der von Otar und Robert unter dem Titel: „Der übergesetzliche Notstand in Theorie und Praxis“ referiert wurde.

Hierbei geht es allgemein um Situationen in denen eine Person um eine andere zu retten die Gefährdung und sogar den möglichen Tod einer Dritten, meist unbeteiligten Person in Kauf nehmen muss. Dieses legal nicht festgehaltenes Moment wird dabei ohne wirkliche goldene Schlussregel viel



13.+ 14. Tag

Erneuter Besuch der JVA Tegel und Abschied der Georgier!

diskutiert.

Dabei kamen einleuchtende Beispiele wie der Weichensteller-Fall zum tragen, die zeigten wie besonders moralisch schwierig solche Entscheidungen sein können als auch die folgende Bestrafung in Frage gestellt werden muss. Nachdem der Vortrag nach einer regen Diskussionsrunde beendet wurde war es Zeit das Wort an dir angekündigten Prof. Dr. Bernd Heinrich, Prof. Dr. Martin Heger sowie den derzeit an unserer Fakultät weilenden georgischen Professor Merab Turava weiter zu geben.

Diese deutschen Professoren, eng mit dem Programm „Netzwerk Ost-West“ verbunden erzählten uns nun mehr auch aus Sicht schon länger mit dieser Seminarreihe zusammenarbeitender Professoren wie vorherige Gruppen diese Reise gemeistert hatten und welche Chancen ein solches Engagement in einem rechts-vergleichendem Seminar einbringen kann. Besonders für die georgische Seite wurde da heraus gestellt, dass eine solche Reise gut als Vorbereitung oder gar Sprungbrett für einen anschließenden Semesteraufenthalt oder die Teilnahme im LL.M. Programm in Deutschland sein kann. Nach auch einstimmiger positiver Resonanz unsererseits wurde die Versamm-

lung aufgelöst und das Abschiedessen wurde wegen schlechtem Wetter vom Grillen in ein Pizzaessen im Due Forni umgewandelt.

So kamen wir also zu unserem letzten Abendmahl zusammen und genossen die reichen Tafeln mit Wein und geselligen Beisammensein.



Den gelungen Abschluss sollte dann noch der Besuch im Club Magnet machen, der in einer ausgelassenen Nacht unter neuen Freunden endete.

Am nächsten Morgen der ein oder andere unsanft geweckt sollte es dann auch schon nach einem noch mehr oder weniger „freien“ Vormittag auf den Weg zum Flughafen gehen um die Rückreise nach Georgien anzutreten.

Koffer gepackt und die letzten Souvenirs und Einkäufe unterm Arm kamen wir am

Gate an und beschlossen natürlich bis zum Check-In mit unseren georgischen Teilnehmern zu warten wobei noch die letzten Fotos gemacht und noch einmal von den schönsten Erlebnissen der letzten zwei Wochen geschwärmt wurde.

Beim Aufruf für die Passagie-

re nach Tiflis über Riga blieb dann auch nur noch auf die georgische herzliche Art sich zu verabschieden. An diesem Punkt sah man besonders wie eng wir nun wirklich miteinander verbunden waren. Nicht nur die Seminarpartner, die die miteinander gewohnt hatten oder die Deutschen und Georgier unter sich sondern auch unter dem Rest fanden sich Freundschaften die mit Sicherheit auch noch in Zukunft Kontakt halten werden. Mit vielen kleinen und großen Hindernissen haben wir ge-

13. + 14. Tag

Erneuter Besuch der JVA Tegel und Abschied der Georgier!

Mit vielen kleinen und großen Hindernissen haben wir gerungen aber gewonnen haben wir doch eine von zumindest der deutschen Seite vollkommen neue Sicht auf das georgische Volk, deren Traditionen, Gewohnheiten und das Land. Wir haben mit dieser Seminarreise nicht nur das geltende Recht unserer beider Länder verglichen können sondern haben auch über unseren Tellerrand schauen dürfen um mit Hilfe neu gewonnener junger Freunde eine den meisten unbekannte Kultur zu erkunden.

Vanessa



Die Begründung der Strafbarkeit des Hintermannes beim vollverantwortlich handelnden Vordermann - Darstellung und Kritik

Das deutsche Strafgesetzbuch gewährt im dualistischen System eine eindeutige Abgrenzung zwischen dem Täter und dem Teilnehmer.

Ein Schwerpunkt dieser Seminararbeit liegt bei der Unterscheidung der Anstiftung (§ 26 StGB) und der mittelbaren Täterschaft (§ 25 I Var. 2 StGB). Während bei der Anstiftung der unmittelbare Täter „der Herr der Tat“ und nur teilweise vom Anstifter beeinflusst ist, wird bei der mittelbaren Täterschaft aus dem unmittelbaren Täter ein Werkzeug, das unter der Tatherrschaft des Hintermannes „leidet“.

Ein Werkzeug weist in der Regel ein deliktisches Minus auf einer die Strafbarkeit begründender Ebene aus und ist somit straflos, während sich der *Hintermann* als (mittelbarer) Täter strafbar gemacht hat.

Umgekehrt wird bei der Anstiftung der Vordermann als Täter und der Hintermann als Anstifter bestraft (und gesellschaft-

lich weniger stigmatisiert als ein „Täter“).

Trotz gesetzlicher Regelung dieser Figuren, ist in gewissen Sonderfällen die praktische Grenze zwischen beiden eng. Problematisch wird, wenn der Vordermann offensichtlich volldeliktisch strafbar gehandelt hat und gleichzeitig es sich rechtspolitisch und moralisch als falsch und unrecht ergibt, den Hintermann als Anstifter zu bestrafen. Unter volldeliktisch handelndem unmittelbaren Täter versteht man einen Tatausführer, der tatbestandsmäßig, rechtswidrig, schuldhaft und ohne die Schuldminderungen der §§ 17 S.2, 35 II StGB handelt. Solche Konstellation kann in der Regel nur Anstiftung oder psychische Beihilfe begründen.

Die Seminararbeit befasst sich gerade mit solchen Sonderfällen der mittelbaren Täterschaft, die durch Hervorrufung „lediglich“ eines Motivirrtums charakterisiert

sind und daher an der Tatherrschaft und unproblematisch nachweisbaren Strafbarkeit des Vordermannes nichts ändern; und versucht durch Erklärung und Abgrenzung zur Anstiftung die Strafbarkeit des Hintermannes argumentativ zu begründen. Weiterhin schildert sie den „Mauerschützen-Fall“ für deren Begründung die *Roxins* bis dahin grundsätzlich theoretische Rechtsfigur der „Willensherrschaft kraft organisatorischen Machtapparates“ angewandt wurde; und schließlich erwähnt sie die wichtigsten Kritikpunkte dieser Rechtsfigur.

Barbora

Organisierte Kriminalität - Täterschaft des Hintermannes

Die mittelbare Täterschaft ist seit 1975 in § 25 I F. 2 StGB normiert. Sie liegt vor, wenn der Täter die Tat "durch einen anderen" begeht, indem er sich in einer gegenüber dem die Tathandlung Ausführenden in einer überlegenen Situation befindet. Dabei werden grundsätzlich zwei Kategorien einer solchen Überlegenheit unterschieden: Täterschaft kraft überlegenen Willens (auch "Willens-" oder "Nötigungsherrschaft") und Täterschaft kraft überlegenen Wissens (auch "Wissens-" oder "Irrtumsherrschaft").

Aufgrund des Eigenverantwortungsprinzip, nachdem mittelbarer Täter nur sein kann, wenn der Vordermann nicht strafbar ist, kann es dabei grundsätzlich nur einen Täter geben. Demzufolge ist die Konstellation des "Täters hinter dem Täter" nur in Ausnahmefällen denkbar.

Demgegenüber propagiert jedoch die Lehre von der

"Täterschaft kraft Organisationsherrschaft" eine eigenständige, dritte Form der mittelbaren Täterschaft. Sie wurde ursprünglich von *Roxin* im Jahre 1963 entwickelt. Ihr zufolge liegt mittelbare Täterschaft trotz einem vollverantwortlichen handelnden Vordermann vor, wenn jemand innerhalb eines vom Recht gelösten Machtapparates Anordnungen zu Straftaten gibt, deren Vollzug durch die Funktionsweise der Organisation gesichert ist. Als Kriterien sind dabei insbesondere die Fungibilität bzw. Austauschbarkeit des Vordermannes sowie die Rechtsgelöstheit der Organisation maßgebend. Andernfalls könne der Hintermann sich der Ausführung seiner Anordnung nicht sicher sein.

In der Literatur sind derlei Konstellationen mittlerweile weitgehend anerkannt. Vereinzelt wird angezweifelt, ob sie sich als Fall der mittelbaren

Täterschaft darstellen und stattdessen als Mittäterschaft (§ 25 II) oder Anstiftung (§ 26) eingeordnet. Allerdings sind die Voraussetzungen der Mittäterschaft allenfalls in sehr schwacher Ausprägung vorhanden, da sich ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans nur schwer annehmen lassen und darüberhinaus gerade ein die mittelbare Täterschaft kennzeichnendes vertikales Verhältnis zwischen den Beteiligten vorliegt, nicht dagegen ein für die Mittäterschaft typisches horizontales. Auch die Einordnung als Anstiftung ist nicht sachgerecht, da der Hintermann keinerlei Widerstand des anvisierten Ausführenden überwinden bzw. schon nicht mit ihm kommunizieren muss, um die Ausführung der Tat zu sichern. Gerade der die Anstiftung kennzeichnende Umstand, dass der Ausführende über das "Ob" der Tat entscheidet, fehlt in der Konstellation der

Organisierte Kriminalität - Täterschaft des Hintermannes

Organisationsherrschaft.

Hoch umstritten ist dagegen die vom BGH vorgenommene Weiterentwicklung der Rechtsfigur. Der BGH verzichtet insbesondere auf das Kriterium der Rechtsgelöstheit und schließt damit auch die Strafbarkeit von Anordnungen innerhalb von rechtmäßig agierenden Unternehmen ein. Auch das Kriterium der Fungibilität wird vom BGH zu einem extensiveren "Ausnutzen von Rahmenbedingungen, innerhalb derer [der Beitrag des Hintermanns] regelhafte Abläufe auslöst" modifiziert. Zudem stellt der BGH darauf ab, ob der Anordnende den Erfolg als Ergebnis des eigenen Handelns wolle und nähert sich damit der extrem subjektiven animus-Theorie. Die Kriterien des BGH trafen im Schrifttum nahezu ausschließlich auf Ablehnung. So sei angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Durchbrechung des Verantwortungsprinzip handele, eine

restriktive Handhabe angebracht. Besonders die subjektive Ausrichtung jedoch führe zu unververtretbaren Ergebnissen, die zu einer Bejahung der Tatherrschaft aufgrund jeder irgendwie gearteten sozialen Verantwortung der Leitungsebene führe. Zudem sei dies mit der Tatherrschaftslehre nicht zu vereinbaren. Auch fehle es innerhalb von Unternehmen häufig an einem vertikalen Verhältnis, das für die Annahme mittelbarer Täterschaft jedoch erforderlich ist.

Julian

Zur Frage des Rückwirkungsverbot - Theorie und Praxis

Die staatliche Strafgewalt unterliegt verfassungsrechtlichen Bindungen. Um staatliche Strafmaßnahmen in die rechtsstaatlich-demokratische Verfassungsordnung einzubinden, sieht das Grundgesetz einen Kanon von Rechtsregeln vor, die speziell dem Schutz des Einzelnen vor der staatlichen Strafgewalt gelten. So sieht das Grundgesetz in Art. 103 Abs. 2 GG das Gesetzlichkeitsprinzip vor. Daraus resultiert, dass für die Rechtsstaatlichkeit der Strafbarkeit notwendige Verbot der Rückwirkung vor. Welches in § 1 StGB sogar an die Spitze des Strafgesetzbuches gestellt wurde. Das Credo lautet *nulla poena sine lege* - keine Strafe ohne Gesetz.

Durch Art. 7 Abs. 1 EMRK erlangte das Rückwirkungsverbot sogar internationale Anerkennung.

Mit Hilfe dieser Arbeit soll die Theorie des Rückwirkungsverbot

und die praktische Handhabung mit diesem näher beleuchtet werden.

Zur dogmatischen Einordnung des Rückwirkungsverbot und zum Grundverständnis soll im folgenden zunächst auf das Gesetzlichkeitsprinzip und den daraus resultierenden vier Forderungen: Verbot der Rückwirkung, Gebot der Bestimmtheit, Verbot strafbegründender oder strafschärfender Analogie und Verbot strafbegründender und strafschärfender Analogie eingegangen werden.

Nach einem kurzen Abriss zur Entstehungsgeschichte des Gesetzlichkeitsprinzips wird auf die Begründung des Gesetzlichkeitsprinzips eingegangen.

Anschließend wird der Schwerpunkt dieser Arbeit erläutert - es wird der Anwendungsbereich des Rückwirkungsverbot im materiellen sowie im formellen Strafrecht anhand von Rechtspre-

chungen erläutert. Dies vor allem im Hinblick auf die Mauerschützenprozesse und der Streichung der 10-Jahres-Höchstfrist der Sicherungsverwahrung.

Schlussbetrachtung

Welches Fazit lässt sich nach Betrachtung des Rückwirkungsverbot in der Praxis ziehen?

Das Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis stellt die Justiz vor schwierige Aufgaben.

Die Ergebnisse dieser Arbeit kommen in der Zusammenschau dazu, dass das Rückwirkungsverbot bei grober Unmenschlichkeit zurückstehen muss.

Man könnte zwar den Vorwurf erheben, es wäre Rosinenpickerei, dennoch ist es sinnvoll, denjenigen eine Strafe zukommen zu lassen, die es nach dem deutschen Strafrecht oder internationalen Pakten verdienen.

Denn es sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, eklatant unrichtiges Recht

Zur Frage des Rückwirkungsverbot - Theorie und Praxis

aufzuheben.

Zudem muss der Staat handlungsfähig bleiben. Das Rückwirkungsverbot soll den Bürger vor der Willkür der Justiz schützen, ihm aber kein Schlupfloch bieten, für Taten, die, auch wenn sie seiner Zeit nicht verfolgt oder gesetzlich bestimmt waren, jedoch aus dem allgemeinen Menschenverstand und Rechtsempfinden eines billig und gerecht denkenden Bürger schon missbilligt werden müssen.

Natürlich bleibt die Einzelfallprüfung höchstes Gebot bei der Beurteilung der Taten. § 17 StGB kann dann auf die Fälle angewandt werden, die in Frage stehen.

Das Gesetzlichkeitsprinzip ist in seiner Rigorosität, welche bisher die deutsche Auffassung zu diesem Prinzip bestimmt hat, vermutlich nicht aufrecht zu erhalten. Insbesondere im internationalen Bereich zeichnen sich Entwicklungen ab, wel-

che zu einer Erosion des Prinzips führen können.

Rabea

Die Formen der Pflichtverletzung im Strafrecht - Fahrlässigkeit und Unterlassen

Teil 1: Die Pflichtverletzung der Fahrlässigkeit

Der Gesetzgeber sieht vor, dass nur fahrlässiges Verhalten strafbar ist, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Beispiele finden sich in §§ 222, 227, 229, 306d, 324ff.

Teilweise wird zur dogmatischen Herleitung die sog. Reine Schuldlösung vertreten, diese ging davon aus, dass die Fahrlässigkeit eine Form der Schuld sei. Innerhalb dieser Ansicht gab es wieder verschiedene Auffassungen, ob ein rein individueller Maßstab anzulegen sei, oder es objektiviert werden müsse, wobei eine vermittelnde Ansicht zum Ergebnis kommt, dass es beider Ansätze bedarf.

Andererseits wurde die Unrechtslösung vertreten: Diese Ansicht sieht schon im Tatbestand die Notwendigkeit, die Fahrlässigkeit zu bewerten, und zwar einmal objektiv im Tatbestand und subjektiv

in auf der Schuldebene. Für die Bemessung der Sorgfaltspflichtverletzung werden verschiedene Kategorien angeführt. Einmal Rechtsnormen, die als Indiz für ein objektiv sorgfaltspflichtwidriges Verhalten dienen, dann sog. Verkehrsnormen, die als Richtlinien für Verhalten dienen. Wenn beide Kategorien nicht helfen, wird eine differenzierte Maßfigur angenommen, an der sich der Täter messen lassen muss. Hierbei herrscht Uneinigkeit, ob dies nach individuellem oder generellem Maßstab zu bewerten ist. Auf der Schuldebene wird geprüft, ob dem Täter ganz individuell eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist, und ob diese vermeidbar war, und ein normgemäßes Verhalten zumutbar.

Teil 2: Die Pflichtverletzung der Unterlassung

Bei Unterlassungsdelik-

ten wird der Täter für Passivbleiben bestraft. Hierbei wird zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten unterschieden. Beispiele für echte Unterlassungsdelikte sind §§ 138, 142 oder 323c. Unechte Unterlassungsdelikte sind nicht gesetzlich normiert, können aber durch die Generalklausel des § 13 I konstruiert werden.

Die Pflichtverletzung ist die Nichtvornahme einer gebotenen Handlung. Daneben bedarf es einer Einstandspflicht die sich nach einer sozialen Handlungserwartung ergibt, also dort wo der Täter eine soziale Rolle spielt. Diese Handlung muss dem Täter zudem möglich sein. Dies ist nicht der Fall wenn der Täter physisch an einem anderen Ort als das Opfer weilt, oder wenn es dem Täter individuell unmöglich ist, aufgrund körperlicher Unzulänglichkeit.

Gemäß § 13 I wird die Strafbarkeit für den Personenkreis eingegrenzt die der Einstandspflicht

Die Formen der Pflichtverletzung im Strafrecht - Fahrlässigkeit und Unterlassen

unterfallen (sog. Garantenstellung). Diese wird wie teilweise angenommen durch Gesetz, Vertrag, Ingerenz oder Lebens- bzw. Gefahrengemeinschaft begründet, einfacher die Einteilung in Überwachungs- bzw. Beschützergarant.

Oscar

Die goldene Brücke in die Straffreiheit - Probleme beim Rücktritt vom Versuch

I. Rücktritt des Alleintäters

1. Kein strafbefreiender Rücktritt bei fehlgeschlagenem Versuch

1. **P:** Erster Versuch verwirkt, weitere Optionen d. TB-Verwirklichung stehen Täter noch offen
→ Einzelaktstheorie, Theorie des Planungshorizonts, Gesamtbetrachtungslehre (zu bevorzugen)

2. Untauglicher Versuch: Wenn Versuch ohne Wissen des Täters objektiv fehlgeschlagen ist.

2. Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuchs

P: Handeln ohne Tatplan
→ Theorie des Planungshorizonts, Rücktrittshorizont, Korrektur des Rücktrittshorizonts (zu bevorzugen): Bei natürlicher Handlungseinheit kann objektiv beendeter Versuch als unbeendet angesehen werden.

3. Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1, 1. Alt.)

Die Rücktrittsleistung:

Endgültige Aufgabe des versuchten od. äquivalenten Angriffs auf das selbe Tatobjekt

P: „Denkzettelfall“: Orientierungspunkt für Bewertung aus strafrechtlicher Sicht ist Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens -> Rücktritt u. U. möglich

P: Keine Vorstellung der Tatfolgen: Wegen Mangel an Freiwilligkeit scheidet Rücktritt aus

4. Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 24 I S. 1, 2. Alt.)

a) Anforderungen an die Rücktrittsleistung

aa) Bestleistungstheorie: Verlangt wird optimale Rettungsanstrengung; nur bei fremdhändiger Erfolgsverhinderung anzuwenden

bb) Chanceneröffnungstheorie: Bewusstes und gewolltes Ingangsetzen von neuer Kausalkette

cc) Differenzierungstheorie: Mittelweg; Maßnahme muss kausal aber nicht ideal sein

b) Freiwilliges, ernsthaftes Bemühen: Täter muss

in für Dritten nachvollziehbarer Weise in Überzeugung handeln, durch Bemühen Erfolgseintritt zu verhindern

5. Freiwilligkeit (+) wenn

a) Normativer Ansatz: Rechtserschütternder Eindruck in Gesellschaft aufgehoben bzw. ausgeglichen wird; Handeln entgegen Verbrechervernunft
b) Psychologischer Ansatz: Rücktritt aus autonomen Motiven; Täter bleibt «Herr seiner Entschlüsse»; Frank'sche Formel

II. Rücktritt bei Tatbeteiligung mehrerer (§ 24 II)

Im Grundsatz wie Abs.1, aber wegen erhöhter Gefährlichkeit bei Tatbeteiligung mehrerer verlangt § 24 Abs. 2 ein oftmals über die Anforderungen aus § 24 Abs. 1 hinausgehendes Verhinderungengagement. Generell orientiert sich die erforderliche Abwendungsbemühen am Verwirklichungsgrad d. Haupttat u. muss ent-

Die goldene Brücke in die Straffreiheit - Probleme beim Rücktritt vom Versuch

weder zur Erfolgsverhinderung führen oder wenn der tatbestandliche Erfolg ohne Zutun des Beteiligten vollendet wird, zumindest freiwillig und ernsthaft ausgeführt werden.

→ Persönlicher Anwendungsbereich ist auf Mittäter/Gehilfen/mittelbare Täter beschränkt (unabhängiger Tatbeitrag)

Laura

1. Verhinderung der Tatvollendung (§ 24 II S. 1)

→ freiwillig und ernsthaft

2. Bemühen um Verhinderung (§ 24 II S. 2):

P: Nichtvollendung der Tat ohne Zutun der Beteiligten (1. Alt)

→ Rettungsanstrengung konnte nicht mehr kausal werden (Parallele zum Abs. 1 S. 2)

P: Ernsthaftes Bemühen bei teilnahmeunabhängiger Vollendung (2. Alt.)

→ Tatbeitrag der Beteiligten wirkt nicht bis zur Tatvollendung weiter, sondern schlägt sich nur im Versuch des Delikts nieder, somit noch immer: Rücktrittsmöglichkeit trotz Tatvollendung

P: Anwendbarkeit des § 24 II 2, 2. Alt. auf Gehilfen, Mittäter und mittelbare Täter?

Der (zufällige) Taterfolg - Kausalitätsprobleme im Strafrecht

Die Arbeit beschäftigt sich mit der bei Erfolgsdelikten erforderlichen Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg und vor allem mit den Problemen der Kausalitätsfeststellung.

Es wird anfangs auf die Begrifflichkeit und die theoretischen Modelle, die hinter dem strafrechtlichen Handlungsbegriff stehen und dann auf den strafrechtlichen Erfolgsbegriff eingegangen.

Weiter wird auf die verschiedenen Ansätze von Kausalität eingegangen. Die Naturwissenschaften, sowie die Philosophen von Hume bis John Stuart Mill kommen zu unterschiedlichen Modellen der Kausalität. Vor allem der Einfluss der Philosophen ist noch stark in den Auffassungen von Kausalität in den einzelnen juristischen Theorien erkennbar.

Insbesondere behandelt werden die auf Julius Glaser und Maximilian v. Buri zurückgehende Äquivalenztheorie und ihr Problem des regressus ad

infinitem, sowie die von der neueren Lehre immer mehr bevorzugte Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung.

Im Rahmen der Zurechnungsproblematik der Äquivalenztheorie werden Problemfälle der Zurechnung von echten Kausalitätsproblemen abgegrenzt. Im Besonderen der atypische Kausalverlauf (RGSt 29, 218; BGHSt 1, 322), sowie die abgebrochene Kausalität (BGHSt 24, 342).

Im Anschluss werden Probleme der Kausalitätsfeststellung erarbeitet.

Bei Fällen der alternativen Kausalität wird vertreten, diese anhand der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung zu lösen, da die Äquivalenztheorie stark modifiziert werden muss, um zu einem gerecht anmutenden Ergebnis zu führen.

Auch in Fällen der hypothetischen Kausalität (BGHSt 2, 20) insbesondere in Fällen in denen der Erfolg in seiner kon-

kreten Gestalt der selbst ist, wie bei der hypothetischen Reserveursache, kommt die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung ohne eine Modifizierung aus.

Der Abbruch eines rettenden Kausalverlaufs macht deutlich wie unterschiedliche philosophische Grundauffassungen von Kausalität die juristische Wertung beeinflussen. Existiert, wie die Metaphysiker annehmen, ein unsichtbares Band zwischen Handlung und Erfolg, kann bei einem klassischen Abbruch eines rettenden Kausalverlaufs keine Kausalität festgestellt werden. Mit den auf John Stuart Mill zurückgehenden Gedanken der Lehre der gesetzmäßigen Bedingung ist dies durchaus möglich.

Es werden weiter die Kausalität bei Gremienentscheidungen (BGHSt 37, 106 „Ledersprayfall“), die Kausalitätsfeststellung aufgrund statistischer Aussagen (BGHSt 41, 206 „Holzschutzmittelfall“), die psychisch

Der (zufällige) Taterfolg - Kausalitätsprobleme im Strafrecht

vermittelte Kausalität (BGHSt 13, 13 „Referendarfall“) und die Kausalität bei Unterlassung behandelt, wobei wieder der metaphysische Kausalitätsbegriff eine prägende Rolle in der Auffassung der h.L darstellt.

Martin

Notwehr oder Notstand? - Zeitliche Aspekte bei der Gefahrenabwehr

Das Notwehrrecht hat im Kern naturrechtlichen Rang; es ist insoweit ein Menschenrecht. Ein Staat, der dem Einzelnen die Befugnis zur Selbstverteidigung gegen Angriffe Dritter nehmen oder eine solche Befugnis nur sehr eingeschränkt gewähren würde, wäre kein liberaler Rechtsstaat.“ Dieses Zitat spiegelt genau das wieder worum es eigentlich bei den Notwehr- und Notstandsregelungen gehen soll. Sie fundieren einen der wichtigsten Teile unseres Rechtssystems – sie geben uns die Rahmenbedingungen zur Verteidigung und schaffen ihre Grenzen, die wir im Auge behalten sollen. „Recht braucht Unrecht nicht weichen“² sagt uns, dass wir nicht fliehen müssen um dem uns drohenden Schäden zu entkommen. Wir dürfen uns ebenso zur Wehr setzen und mit unseren Mitteln in der geeigneter Verhältnismäßigkeit reagieren. Der zeitliche Aspekt der Gefahrenabwehr verbirgt

sich wohl in der Definition des Angriffes bzw. der Gefahr, die sich jeweils durch ihre Gegenwärtigkeit auszeichnen. Die Schnittstelle, wo ein Angriff aufhört und eigentlich „nur“ eine Gefahr darstellt.

Die Untersuchungen in diesem Gebiet beschäftigen sich mit den Theorien der einzelnen zeitlichen Fragmente und einigen Mindermeinungen, die diskutiert werden. Diese Mindermeinungen, geschaffen um das Recht noch genauer zu profilieren, stellen jedoch manchmal größere Barrieren für die Rechtsprechung und lassen die konkrete Abgrenzung der einzelnen Institute unklar werden. Anhand beispielsweise der Präventivnotwehr kann man sehen wie undurchsichtig das Recht und dessen Abgrenzungen werden, wenn man versucht dieses noch näher an das „wirkliche Leben“ anpassen zu wollen.

Gemeinsam haben die Notstand- und Notwehr-

regelungen die Tatsache, dass der Täter sich in einer Notlage befindend oder andere darin ahnend immer in fremde Interessen eingreift um die bestehende Situation zu wandeln. Dabei besteht grundsätzlich eine Kollision zweier rechtlich geschützter Interessen bei denen sich das überwiegende durchsetzt.

Hierbei dient der § 32 StGB als speziellere Norm nicht nur mit dem Prinzip des Individualgüterschutzes, sondern auch der Verteidigung der Rechtsordnung.

§ 34 StGB dagegen, beinhaltet eher allgemeine Interessenabwägungsgrundsätze und gilt als Norm mit allgemeinem Auffangcharakter. Somit definiert man diese Institute und ihren Zusammenhang über dieses Interessenabwägungsprinzip.

Die Problematik der Abgrenzung zwischen Notwehr und Notstand in zeitlicher Hinsicht, gestaltet sich insofern schwierig als dass durch die Idee der Präventivnotwehr die

Notwehr oder Notstand? - Zeitliche Aspekte bei der Gefahrenabwehr

eigentlich klaren Grenzen des Angriffs und der Gefahr verschwimmen.

Die Notwehr als Unrechtsverhinderungsrecht, fasst bereits die beim Versuch vorgelagerte Endphase des Vorbereitungsstadiums eines Angriffs mit hinein. Die Präventivnotwehr hingegen besteht schon auf eine Abwehrgewährung wenn noch kein unmittelbarer Angriff vorliegt.

Meinen Untersuchungen zufolge, lässt sich die Gefahrendefinition in zeitlicher Hinsicht sehr gut nach vorne verlagern, wobei nichts an Effizienz verloren geht-womit das Modell der Präventivnotwehr eher als störend und fraglich in der Anwendung empfunden wird.

Vanessa

Notwehrhandlung oder strafbare Provokation?

Kann ein sich Verteidigender, der einen Angriff absichtlich veranlasst hat, durch Notwehr gerechtfertigt sein? Was ist, wenn er gar nicht absichtlich, sondern nur fahrlässig handelt? Wo ist die Grenze zu ziehen? Auf genau diese Fragen versucht die Arbeit mögliche Antworten zu finden. Sie beschäftigt sich mit dem rechtlichen Problem der Notwehr und wie zwischen dem Vorliegen einer Notwehrhandlung und dem einer provozierten Notwehrlage zu differenzieren ist.

Nach einem kurzen Einblick in die Notwehrregelung wird zunächst vertiefend auf den ersten Schwerpunkt, nämlich die verschiedenen Kriterien der Notwehrhandlung, eingegangen. Anschließend wird der zweite Problempunkt, das vorwerfbare Herbeiführen der Notwehrlage (Notwehrprovokation) diskutiert. Hierbei beschäftigt sich die Arbeit detailliert mit den zwei

Hauptgruppen und legt sowohl Definitionen, Lösungsansätze als auch mögliche Rechtsfolgen dar.

Die Notwehrhandlung stellt sich als eine Verteidigung heraus, die nur gegen die Rechtsgüter des Angreifers zulässig ist. Zudem ist bei der Erforderlichkeit mit Hilfe eines objektiven ex-ante Maßstabes zu hinterfragen, ob die Verteidigungshandlung geeignet ist, den Angriff zu beenden und ob das mildeste Mittel eingesetzt wurde. Bei dem Merkmal der Gebotenheit der Verteidigung wird zunächst das allgemein vorherrschende Prinzip der Schutzwehr statt Trutzwehr erläutert, bevor anschließend zu den klassischen vier Fallgruppen (Vorliegen eines krassen Missverhältnisses, Angriffe von schuldlos Handelnden und Irrenden, Angriffe im Rahmen von engen persönlichen Beziehungen, Notwehrprovokation) der

sozialethischen Einschränkungen des Notwehrrechts Stellung bezogen wird.

Abschließend wird auch die Voraussetzung des Vorliegens eines Verteidigungswillens anhand der beiden herrschenden Thesen (Willenstheorie vs. Kenntnistheorie) erörtert.

Bei der Fallgruppe der „Notwehrprovokation“ führt die Arbeit zunächst Ansätze zur ihrer Struktur, vor allem aber zur objektiven Qualität des provozierenden Vorverhaltens an. Danach folgt eine Differenzierung der beiden Hauptgruppen.

Die Absichtsprovokation, eine absichtliche Herbeiführung der Notwehrlage des sich später Verteidigenden für den alleinigen Zweck, den Angreifer unter dem Deckmantel der Notwehr zu verletzen, erweist sich als eine relativ klare Fallgruppe, die mit Hilfe von fünf Lösungsansätzen unterschiedlich ausgelegt werden kann. Erläutert werden sowohl Vor- als auch Nachteile

Notwehrhandlung oder strafbare Provokation?

der Rechtsbewährungstheorie, der Rechtsmissbrauchtheorie, der Selbstschutztheorie, der Lehre von der „actio illicita in causa“ und der Einwilligungstheorie.

Die zweite Hauptgruppe, die schuldhafte Herbeiführung der Notwehrlage, hingegen stellt sich als eine wohl kaum abgrenzbare Fallgruppe heraus. Merkmal ist, dass es hier an der Absicht des sich später Verteidigenden fehlt. An einer genauen Definition fehlt es jedoch. Vielmehr wird versucht, diese Fallgruppe anhand von Abgrenzungskriterien zu der Absichtsprovokation näher zu bestimmen. Sodann wird geprüft, ob die Lösungsansätze der Absichtsprovokation auch auf die Fallgruppe der sonst schuldhaften Herbeiführung der Notwehrlage übertragen werden können. Hierbei konfrontiert die Arbeit den Leser mit den verschiedenen Qualitäten des provozierenden Verhaltens, welches rechtswidrig, rechtmäßig

oder aber auch lediglich sozialwidrig sein kann. Hieraus ergibt sich, wie in den Rechtswissenschaften üblich, ein immer noch umstrittenes Problem bei der Frage, ob ein lediglich sozialwidriges Verhalten wirklich ausreicht, um dem Verteidigenden das Notwehrrecht versagen zu lassen.

Bevor die Arbeit zu einer Schlussbetrachtung kommt, macht sie noch auf den Sonderfall der „Abwehrprovokation“ aufmerksam.

Katja

Der übergesetzliche Notstand in Theorie und Praxis

In der Rechtspraxis gibt es Notstandssituationen, die trotz der differenzierten Regelung des Notstandes im Strafgesetzbuch weder durch § 34 StGB mit rechtfertigender Wirkung noch von § 35 StGB mit entschuldigender Wirkung erfasst werden können. Trotzdem erscheint die Rettungshandlung des Täters in diesen Konstellationen nicht strafwürdig oder strafbedürftig zu sein. Die gesetzliche Regelung der §§ 34 und 35 StGB ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht abschließend. Es ist somit der Rechtsprechung und Rechtslehre durchaus erlaubt, weitere Notstände herauszuarbeiten. Der übergesetzliche entschuldigende Notstand ist in der Literatur beziehungsweise in der Lehre als ein solcher Notstandsfall für extreme Konfliktsituationen mehrheitlich anerkannt. Die höchstrichterliche Judikatur hat ihn aber bis heute nicht anerkannt. Der Notstand wird als „übergesetzlich“ bezeich-

net, weil er nicht in § 34 StGB und § 35 StGB geregelt ist. Als „entschuldigend“ wird dieser Notstand deshalb bezeichnet, weil die Rettungshandlung des Täters rechtswidrig ist, diese jedoch bedingt durch die ungewöhnlichen Umstände Nachsicht verdient. Der übergesetzliche Notstand ist damit nahe an den § 35 StGB, den entschuldigenden Notstand herangerückt. In der Literatur werden auch die Bezeichnungen „übergesetzlicher schuldausschließender Notstand“, „übergesetzlicher Schuldausschlussgrund“ und „schuldausschließende Pflichtenkollision“ gleichbedeutend für „übergesetzlicher entschuldigender Notstand“ verwendet.

Wird die Frage diskutiert, wie strafrechtlich mit Fällen beziehungsweise mit Konstellationen umzugehen ist, in welchen getötet wird, um einem anderen Menschen das Leben zu ret-

ten, der für den Täter, der sich zur Tötung entscheidet unter das personale Privileg des § 35 StGB fällt, wird in der Rechtslehre nahezu einhellig auf das Rechtsinstrument des übergesetzlichen Notstandes hingewiesen.

In der Seminararbeit wird der übergesetzliche Notstand sowohl aus theoretischer als auch praktischer Sicht näher beleuchtet. Dabei werden einschlägige Fälle aus der Rechtsprechung dargestellt und versucht, anhand dieser den übergesetzlichen Notstand zu erläutern.

Robert

Rausch und Schuld: das (bewusste) Herbeiführen der Schuldunfähigkeit

Die Arbeit beschäftigt sich mit der strafrechtlichen Verantwortung des Täters, der sich bewusst in einen die Schuld ausschließenden Zustand begibt um darin eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Tat zu begehen.

Hier stellt sich das Problem der strafrechtlichen Begründung für die Strafbarkeit des Täters.

Denn die Begründungen sind verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere des Art. 103 II GG und des Schuldprinzips i.S.v. § 20 StGB ausgesetzt.

Da der Vollrauschtatbestand des § 323 a StGB nur ein Strafraum von fünf Jahren vorsieht und im Urteilsspruch nicht die begangene Tat erkennen lässt, wird versucht durch die *actio libera in causa* (*alic*) eine strafrechtliche Verantwortung zu begründen.

Die *alic* wurde erstmals durch das Reichsgericht im Jahre 1892 ausdrücklich anerkannt.

Gesetzlichen Nieder-

schlag hat diese juristische Konstruktion im Gegensatz zu Italien und Spanien bis heute trotz mehreren Gesetzgebungskommissionen nicht gefunden.

Die *alic* sieht drei Voraussetzungen vor, zum einen das Sich-Betrinken in einen schuldunfähigen Zustand zum anderen eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Tat im schuldunfähigen Zustand und einen Doppelvorsatz hinsichtlich des Sich-Betrinkens und der späteren Rauschtat zum Zeitpunkt der Schuldfähigkeit.

Als Begründung wird auf die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft, die Ausdehnungslösung, die Unrechtslösung und die Tatbestandslösung zurückgegriffen, die zum einen auf das Sich-Betrinken, die im schuldunfähigen Zustand begangene Tat oder auf beides für die strafrechtliche Begründung abstellen.

Hervorzuheben ist, dass die Unvereinbarkeitslö-

sung, welche in der *alic* einen Verstoß gegen strafbarkeitsbegründendes Gewohnheitsrecht sieht, zuzustimmen ist.

Der Gesetzgeber muss hier tätig werden und in § 20 StGB die *alic* normieren, nur so kann ein Verstoß gegen Art. 103 II GG verhindert werden.

Solange jedoch der BGH die eingeschränkte Vorverlagerungstheorie anwendet, bleibt eine Veränderung in diesem Bereich wohl abzuwarten.

Corinna